

Beschluss Nr.: 0660/2021

(Ausfertigung)

Sitzung ist: öffentlich		Beschlussvorschlag (x):			Abstimmungsergebnis (Anzahl)		
Beratungsfolge:	Datum:	angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgelehnt	enthalten
Ortschaftsrat Hohenwarsleben	27.01.2021	X					
Ortschaftsrat Niederndodeleben	26.01.2021	X					
Ortschaftsrat Irxleben	03.02.2021	X					
Ortschaftsrat Hermsdorf	28.01.2021	X					
Ortschaftsrat Eichenbarleben	28.01.2021	X					
Ortschaftsrat Ochtmersleben	02.02.2021	X					
Ortschaftsrat Wellen	04.02.2021	X					
Bauausschuss Hohe Börde	15.02.2021	X					
Gemeinderat Hohe Börde	23.02.2021	X			22	0	0

GEGENSTAND:

Teilweise Rücknahme Widersprüche gegen Beitragsbescheide Trinkwasser II des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde beschließt die Rücknahme von Widersprüchen gegen Beitragsbescheide aus 2015 für Trinkwasser II des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes, sofern keine grundstücksbezogenen Besonderheiten vorliegen.

Finanzielle Auswirkungen

Gesamtkosten der Maßnahme	Jährl. Folgekosten	Zuweisungen	Haushaltsrechtlich Verfügbar			Verpflichtungs- ermächtigung
.....€€€	€			€
Investitionshaushalt	Ergebnishaushalt	Konto	Überplanmäßig			Außerplanmäßig
€	€		€			€
Gefertigt: C. Imbiel	Amt: 60	Struktur: 60.2	Aktenzeichen:	z.K.Amt 10:	z.K.Amt 20:	Bürgermeisterin: Frau Trittel

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes - KVG (LSA) waren nachfolgende GR-Mitglieder an der Beratung und Abstimmung gehindert : **Herr Dähnhardt, Herr Ehrecke, Herr Schroeder, Herr Stern**

Trittel
Bürgermeisterin

Siegel

Datum

Gesetzliche Grundlage:

Hauptsatzung der Gemeinde Hohe Börde
Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt
§ 33 Kommunalverfassungsgesetz

Sachverhalt:

Die Gemeinde Hohe Börde hat 2015 für die Ortschaften Wellen 6, Irxleben 10, Eichenbarleben 26, Hermsdorf 28, Hohenwarsleben 7, Niederndodeleben 23 und Ochtmersleben 7 Trinkwasser II Beitragsbescheide vom Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband (WWAZ) erhalten. Die Separationsinteressenten, vertreten durch die Gemeinde Hohe Börde, haben für Ochtmersleben 1 Beitragsbescheid Trinkwasser II erhalten.

Gegen alle 2015 vom WWAZ versandten Beitragsbescheide hat die Gemeinde gemäß Beschluss im Gemeinderat am 15.12.2015 (BV Nr. 0532/2015) Widerspruch eingelegt.

Der WWAZ hatte 2016 für die Forderungen die Aussetzung der Vollziehung gewährt, da eine Entscheidung des Landesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit der Fristenregelung im KAG ausstand.

Um eine eventuelle Zinslast zu minimieren hat die Gemeinde im Juni 2017 die veranlagten Forderungen, sofern keine offensichtlichen Unrichtigkeiten erkennbar waren, beglichen.

Die Widerspruchsverfahren gegen die Beitragsbescheide des WWAZ sind noch offen.

Die Gemeinde hat die Rechtsanwaltskanzlei Dr. Kropp Endler Rasch mit der Rechtsberatung bezüglich der Trinkwasserbeiträge beauftragt.

Der WWAZ hat seine Satzung im November 2018 geändert und die Beitragssätze für TW II von 2,38 €/m² auf 3,05 €/m² **angehoben (28 %!!)**. Die Satzung ist am 14.11.18 rückwirkend zum 15.10.2015 in Kraft getreten.

Die Gemeinde hat bereits mit BV 1762/2019, nach Empfehlung des bevollmächtigten Rechtsanwaltes, vorgeschlagen, Widersprüche gegen die Trinkwasserbescheide zurück zu nehmen, sofern keine grundstücksbezogenen Gründe entgegenstehen, damit eine Verböserung/Nacherhebung durch den WWAZ nicht möglich ist.

Der Beschluss wurde abgelehnt, da noch eine Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht gegen die Beiträge II anhängig war und Hoffnung bestand, dass die Beiträge II verfassungswidrig sind.

Das Bundesverfassungsgericht, hat am 16.September2020 - 1BvR1185/17 die Beschwerde bezüglich der TW II-Beiträge abgelehnt. Damit sind alle Rechtsmittel ausgeschöpft.

Durch den WWAZ werden aktuell Nachehebungen durchgeführt.
Der bevollmächtigte Rechtsanwalt wurde Oktober 2020 beauftragt, mit dem WWAZ einen Vergleich aus zu handeln. Der WWAZ hat mitgeteilt, grundstücksspezifische Widersprüche zu prüfen. Darüber hinaus hat der WWAZ keine Bereitschaft gezeigt, sich mit der Gemeinde bezüglich TW II-Beiträge zu vergleichen.

Das bevollmächtigte Rechtsanwaltsbüro hat erneut dringend angeraten die Widersprüche, sofern keine grundstücksspezifischen Besonderheiten bestehen, zurück zu nehmen. Damit wären Bescheide Bestandskräftig. Gleichzeitig wäre es dem WWAZ aber auch nicht mehr möglich, eine Verböserung/Nacherhebung durchzuführen.

Anlage

Entscheidung Bundesverfassungsgericht - 1BvR1185/17
Empfehlung Rechtsanwaltsbüro (n. Ö.)